

Neufassung der Satzung des Ortsring Oberlar e.V.

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Ortsring Oberlar e.V.
2. Der Verein wurde im Jahre 1953 gegründet. Der Ortsring Oberlar e.V. hat seinen Sitz im Troisdorfer Stadtteil Oberlar und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter VR 3202 eingetragen. Der Ortsring ist ein freiwilliger Zusammenschluss der Oberlarer Vereine, vereinsähnlicher Gruppierungen, stadtteilbezogener Organisationen, der Kirchen, Schulen, Kindergärten, Stadteilhäuser, etc.
Alle gewählten Oberlarer Stadtverordneten sollen als Gäste in der Ortsringversammlung mit beratender Funktion eingebunden werden.
3. Der Ortsring Oberlar ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Ortsrings Oberlar e.V. ist die Förderung von Brauchtum, Sport, Kultur und Freizeit zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil Oberlar.
3. Hierzu steht dem Ortsring der Oberlarer Taler zur Verfügung. Dieser Ehrenpreis kann jährlich vom Ortsring Oberlar e.V. an Personen verliehen werden, die sich in außergewöhnlicher, herausragender Weise zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger in Oberlar verdient gemacht haben.

§ 4 Zweckverwirklichung

Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch die Durchführung von Gemeinschaft fördernden Veranstaltungen auf dem Oberlarer Platz, oder in Hallen, Aulen, wie z.B:

- das Maiansingen (die Bewirtung des Maiansingens und die Gestellung der Maipaare obliegt traditionsgemäß dem Junggesellenverein "Geloog Grön Eck" Oberlar 1890)
- Brauchtumsveranstaltungen
- Weihnachtsbaumaufstellen
- Sonstige die Gemeinschaft fördernde Veranstaltungen

Der Ortsring Oberlar e.V. unterstützt durch Beratung und Bewerbung die Organisation aller Veranstaltungen der Mitglieder des Ortsrings.

Der Ortsring Oberlar e.V. hat die Aufgabe, gemeinsame Interessen der Mitglieder zu koordinieren sowie nach innen und außen zu vertreten, ohne deren Eigenständigkeit einzuschränken. Durch sinnvolle Planung und Organisation soll erreicht werden, dass sich die Mitglieder gegenseitig unterstützen und jede Brauchtumsveranstaltung zum Erfolg führt.

§ 5 Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- durch freiwillige Zuwendungen (Spenden),
- durch Einnahmen aus Veranstaltungen.

§ 7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung des Ortsrings Oberlar e.V. mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der Organisation, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären.

Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Sollte ein Ortsringmitglied **drei Mal hintereinander unentschuldigt** der Mitgliederversammlung fernbleiben, so erfolgt automatisch, ohne Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, der Ausschluss aus dem Ortsring Oberlar e.V.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) die/der Vorsitzende
- b) die/der Geschäftsführer(in)
- c) die/der Schatzmeister(in) und

Der Vorstand hat die Möglichkeit Beisitzer zu bestellen.

2. Der Ortsring Oberlar e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

4. Die Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **zwei** Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Wahl findet unter der Leitung eines aus der Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlleiters statt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung. Bis dahin bleibt das ausscheidende Mitglied im Amt. Auf Antrag oder bei mehreren Kandidaten wird geheim gewählt.

6. Beschlüsse innerhalb des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Geschäftsführer(in) eine Niederschrift anzufertigen.

7. Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf auf Einladung eines Vorstandsmitgliedes statt und sind nicht öffentlich.

§ 10 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich und besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.

b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Ortsrings Oberlar e.V.

3. Im Interesse einer kontinuierlichen und gedeihlichen Zusammenarbeit soll die Mitgliederversammlung mehrmals jährlich stattfinden.

4. Die angeschlossenen Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung grundsätzlich durch einen berechtigten Vertreter repräsentiert. Berechtigte Vertreter sind der dem Ortsring Oberlar e.V. benannte Ansprechpartner/Ansprechpartnerin oder dessen Stellvertreter(in). Sind beide Personen verhindert, kann die Vertretungsberechtigung schriftlich weitergegeben werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit in der Mitgliederversammlung zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.

5. Zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher einzuladen. Einladung mit unsignierter E-Mail-Adresse genügt. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte E-Mail-Adresse.

6. Die Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Geschäftsführer(in) in ein Protokoll aufgenommen und zeitnah an die Mitglieder weitergeleitet.

7. Zur Prüfung der Jahresabschlüsse werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer(innen) mit einfacher Mehrheit für die Dauer von **zwei** Jahren gewählt. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, alle Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung, die Einnahmen und Ausgaben und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen und alle Auskünfte

zu erteilen. Auf Antrag der Kassenprüfung erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung.

8. Die Mitgliederversammlung entscheidet weiter über:

die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung,

die Beschlussfassung über die Beschwerde eines Vereinsmitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Berücksichtigung der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Hiervon ausgenommen ist die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Ortsrings Oberlar e.V. Diese Beschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung und können nur beschlossen werden, wenn die schriftlichen Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Darüber hinaus ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der angeschlossenen Mitglieder dies beantragt.

§ 12 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abwicklung des aufgelösten Vereins erfolgt durch den Vorstand in entsprechender Anwendung der Vorschriften, welche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins gelten (§§41-53 BGB).

Bei Auflösung des Ortsrings Oberlar e.V. wird das Vermögen auf die Fördervereine der Oberlarer Kindertagesstätten und der Grundschule zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.06.2022 beschlossen und tritt damit sofort in Kraft.

Damit tritt die in der Mitgliederversammlung vom 08.04.2014 beschlossene Satzung außer Kraft.

Troisdorf, den 22.06.2022

(Unterschriften)

(Unterschriften)